

# **BGer 6S.75/2005 vom 31. Oktober 2005**

Bundesgericht, 2005-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6S.75\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.75_2005)

FR: TF 6S.75/2005 du 31 octobre 2005

IT: TF 6S.75/2005 del 31 ottobre 2005

## **Regeste**

Widerhandlung gegen das BG über den Zivilschutz | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Hält der Kassationshof eine Beschwerde für begründet, entscheidet er grundsätzlich nicht in der Sache selber, sondern weist diese zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Art. 277ter BStP). Auf den Antrag, in der Sache zu entscheiden, ist daher nicht einzutreten. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur damit begründet werden, dass die angefochtene Entscheidung eidgenössisches Recht verletze ( Art. 269 Abs. 1 BStP ). Ausführungen, die sich gegen die tatsächlichen Feststellungen des Entscheides richten, sind unzulässig ( Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP ). Der Kassationshof ist an die tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Behörde gebunden ( Art. 277bis Abs. 1 BStP ). Die Vorinstanz bestätigt das Urteil des Strafgerichtspräsidenten ohne eigene schriftliche Begründung und verweist damit auf das bestätigte Urteil. Auf dieses ist daher inhaltlich abzustellen.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht primär geltend, er sei infolge rechtfertigenden Notstands von der Widerhandlung gegen das ZSG freizusprechen. Im Eventualstandpunkt bringt er vor, er habe dem Aufgebot Folge geleistet und gleichzeitig seine Notsituation dargelegt. Er habe damit allenfalls gegen Art. 66 Abs. 3 lit. a ZSG verstossen. Statt dessen habe die Vorinstanz in Verletzung des Grundsatzes nulla poena sine lege auf die rechtsstaatlich bedenkliche Generalklausel von Art. 66 Abs. 1 lit. a ZSG abgestellt, denn die darin aufgezählten Tatbestände würden alle die physische Präsenz betreffen. Schliesslich sei eine Haftstrafe unverhältnismässig.

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. a ZSG wird mit Gefängnis, Haft oder Busse bestraft, wer vorsätzlich einem Aufgebot nicht Folge leistet, sich ohne Bewilligung aus dem Dienst entfernt, nach einer bewilligten Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, einen ihm erteilten Urlaub überschreitet oder sich in anderer Weise der Schutzdienstleistung entzieht. Gemäss Art. 66 Abs. 3 lit. a ZSG wird mit Haft oder Busse bestraft, wer sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragene Aufgabe und Funktion zu übernehmen. Diese Straftatbestände des ZSG lauten gleich wie Art. 68 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a des am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1). Das BZG ist für den Täter nicht das mildere Gesetz, so dass das zur Tatzeit geltende ZSG anwendbar bleibt ( Art. 2 StGB ). Art. 66 Abs. 1 lit. a ZSG erfasst neben dem vorsätzlichen Nichteintrücken (" wer vorsätzlich einem Aufgebot nicht Folge leistet") mehrere Tatbestandsvarianten, in denen der Pflichtige dem Aufgebot

zwar Folge leistet, sich dann aber in unterschiedlicher Weise der Dienstpflicht entzieht. Der Dienstpflicht entzieht sich insbesondere derjenige, der den Dienst verweigert. Im zu beurteilenden Fall war der Beschwerdeführer am Dienort eingerückt und hatte in der Folge jede Dienstleistung verweigert, so dass er nach Hause geschickt werden musste. Wie der Strafgerichtspräsident verbindlich feststellt (oben E. 1), hatte sich mit dem Einrücken des Beschwerdeführers sein Wille, dienstlichen Anordnungen zu folgen, bereits erschöpft. Der Beschwerdeführer verlegte seinen Arbeitsplatz an den Dienort und erklärte kategorisch, keinen Diensteinsatz zu leisten. Damit weigerte er sich nicht lediglich im Sinne des Übertretungstatbestands von Art. 66 Abs. 3 lit. a ZSG, eine ihm übertragene Aufgabe und Funktion zu übernehmen, wie der Beschwerdeführer geltend macht. Vielmehr verweigerte er überhaupt jede Dienstleistung. Dieses Verhalten ist nach der ratio legis eindeutig unter den Vergehenstatbestand von Art. 66 Abs. 1 lit. a ZSG zu subsumieren. Die Generalklausel ("sich in anderer Weise der Schutzdienstleistung entzieht") erweist sich als hinreichend bestimmt und erfasst das zu beurteilende Verhalten.

### **E. 2.2**

Die Voraussetzungen des vom Beschwerdeführer geltend gemachten rechtfertigenden Notstands im Sinne von Art. 34 StGB sind nicht gegeben. Es fehlt bereits am Bestand einer Notlage. Wie nämlich der Strafgerichtspräsident feststellt, hatte für den Beschwerdeführer genügend Zeit bestanden, dem Problem planerisch Herr zu werden. Die Schwierigkeiten mit dem Server bestanden ab dem 25. Mai 2003 und damit seit mehreren Tagen vor Dienstantritt. Ausserdem hätte ihm der Dienst genügend Möglichkeiten gelassen, sich daneben auch noch geschäftlichen Belangen zu widmen (Urteil S. 4). Der Beschwerdeführer hatte im Übrigen weder ein Dispensationsgesuch gestellt noch mit den Verantwortlichen eine Lösung gesucht. Es ist somit nicht nachgewiesen, dass die behauptete Gefahr für das Vermögen nicht anders abwendbar gewesen wäre (vgl. BGE 101 IV 4 E. 1). Es ist daher nicht mehr zu prüfen, ob wirtschaftliche Gründe als rechtfertigender Notstand im Rahmen des Zivilschutzgesetzes geltend gemacht werden können (verneinend Hans Jörg Frei, Dienstversäumnis und Dienstverweigerung im Zivilschutz, Diss. Zürich 1999, S. 122).

### **E. 2.3**

Schliesslich ist auch das Strafmass bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Ausgangspunkt bildet der Strafraum des Vergehenstatbestands mit Gefängnis, Haft oder Busse, also einem Strafraum von bis zu drei Jahren Gefängnis ( Art. 36 StGB ). Der Beschwerdeführer ist zwar nicht vorbestraft. Er war aber bereits einmal wegen Nichteinrückens verwarnt und einmal vorzeitig entlassen worden, weil er andauernd geschäftliche Arbeiten verrichtet hatte (Urteil S. 2). Die Vorinstanz nimmt angesichts der kategorischen Dienstverweigerung zu Recht ein erhebliches Verschulden an. Indessen ist nicht von einer generellen Dienstverweigerung auszugehen. Sie verletzt das ihr zustehende Ermessen bei der Festsetzung des Strafmasses nicht.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer wird kostenpflichtig ( Art. 278 Abs. 1 BStP ).